

Amateur Radio Club Ludwigshafen e.V.



Satzung 2013

Stand: 22.03.2013

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein (" Club ") führt den Namen "Amateur-Radio-Club Ludwigshafen e.V." mit Sitz in Ludwigshafen und ist unter der Nummer VR 2051 LU in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Ludwigshafen/Rh. eingetragen. Der Verein ist durch das Finanzamt Ludwigshafen als gemeinnützige Körperschaft anerkannt.

§ 2 Zwecke des Vereins

Der ARCL e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung, insbesondere

- die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des Amateurfunks,
- die Förderung internationaler Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens
- Förderung des Zivilschutzes.
- Ausbildung von Interessierten zur Erlangung einer Sende- und Empfangsgenehmigung für Funkamateure.
- eine Zusammenarbeit mit dem DARC e.V. und dessen angeschlossenen Vereinigungen, sofern die Zusammenarbeit nicht den übrigen Satzungszwecken des ARCL e.V. zuwider läuft.

Die Erreichung der Satzungszwecke wird insbesondere angestrebt durch

- die Erhaltung, Erweiterung und Verwaltung der vorhandenen Anlagen, Geräte, Antennen und sonstigen Einrichtungen,
- durch Neubeschaffung der zur Sicherstellung des satzungsgemäßen Auftrages notwendigen Einrichtungen,
- die Unterstützung technischer, sozialer, wissenschaftlicher und privater Institutionen durch Beobachtungen und Versuche in Übereinstimmung mit den Amateurfunkgesetzen,
- die Hilfeleistung bei Notfällen im Rahmen des Amateurfunkgesetzes,
- die Betreuung jugendlicher Mitglieder im Sinne der Zwecke des ARCL, unter Beachtung der zum Schutz der Jugend erlassenen Gesetze,
- Veranstaltungen, Vorträge sowie Förderung der Kommunikation zwischen den Vereinsmitgliedern untereinander und in der Öffentlichkeit,
- die Teilnahme an nationalen und internationalen Amateurfunk - Wettbewerben.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Davon ausgenommen ist die Erstattung nachgewiesener Kosten, die im Interesse des Vereins mit Genehmigung des Vorstandes verauslagt wurden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche Personen und Körperschaften werden.
- (2) Die Mitgliedschaft kann erworben werden als
 - ordentliche Mitgliedschaft;
 - Fördermitgliedschaft;
 - Ehrenmitgliedschaft.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind Personen und Körperschaften nach Abs. 1, die nach § 5 die Mitgliedschaft erworben haben.
- (4) Fördernde Mitglieder sind Personen und Körperschaften nach Abs. 1, die einen Mindestbeitrag oder eine entsprechende andere Leistung zur Verfügung stellen, um Zweck und Aufgaben des ARCL zu unterstützen.
- (6) Ehrenmitglieder sind Personen, die mit der Einwilligung der Vereinsversammlung vom 1. Vorsitzenden ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch posthum verliehen werden.
- (7) Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt die Satzung und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse als verbindlich an. Das Mitglied verpflichtet sich zur tatkräftigen Unterstützung und Förderung der Aufgaben des ARCL sowie zur pünktlichen Zahlung der Beiträge gemäß der Beitragsordnung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft wird durch die Zuleitung des vollständig ausgefüllten Aufnahme-Antrags an ein Vorstandsmitglied beantragt. Der Antrag kann schriftlich oder elektronisch übermittelt werden. Im letzteren Fall kann sich der Vorstand bei Zweifeln an der Identität des Antragstellers in geeigneter Weise vergewissern.
- (2) Der Vorstand des ARCL e.V. entscheidet über den Antrag auf Aufnahme in den Verein. Der Beschluss bedarf grundsätzlich keiner Begründung. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Antragsteller Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen.
- (3) Bei minderjährigen Antragstellern muss der Antrag von einem gesetzlichen Vertreter mit unterzeichnet sein.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem zustimmenden Beschluss des Vorstandes sowie der Entrichtung des ersten Jahresbeitrags.
- (5) Alle mit der Mitgliedschaft zusammenhängenden Beiträge und Arbeitsleistungen ergeben sich aus der gesonderten „Allgemeinen Beitrags Ordnung (BeitragsO)“ des ARCL e.V., die dieser Satzung als Anlage beigefügt ist. Die „Allgemeine Beitrags Ordnung“ wird von der Mitgliederversammlung des ARCL e.V. beschlossen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.
- (2) Der **Austritt** kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss spätestens 4 Wochen vor Ende des Kalenderjahres (Eingang bei einem Vorstandsmitglied) schriftlich oder elektronisch gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden.

- (3) Der Ausschluss **eines Mitglieds** aus dem Verein kann durch Vorstandsbeschluss dann erfolgen, wenn ein schwerwiegender Grund dazu vorliegt. Der Anstoß zu einem Ausschlussverfahren kann durch jedes Vorstandsmitglied oder durch mindestens drei Vereinsmitglieder gegeben werden.
- (4) Schwerwiegende Gründe für einen Vereinsausschluss können insbesondere sein:
 - vereinsschädigendes Verhalten, das den Zielen des ARCL e.V. zuwider gerichtet ist
 - Schädigung des Ansehens des Vereins in der allgemeinen Öffentlichkeit und unter Funkamateuren, insbesondere durch wiederholte Verstöße gegen die Regeln des Amateurfunkgesetzes
 - Beitragsrückstände, die nach Zugang einer schriftlichen Mahnung nicht innerhalb eines Monats beglichen werden.
- (5) Dem betroffenen Mitglied ist die Einleitung des Ausschlussverfahrens mit den dafür maßgeblichen Gründen schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen innerhalb eines Monats zu geben. Mit der Bekanntgabe der Einleitung des Ausschlussverfahrens gegen den Betroffenen ruhen dessen Vereinsmitgliedschaft und seine Funktionen im Verein.
- (6) Nach Ablauf der Stellungnahmefrist setzt der Vorstand das Ausschlussverfahren fort. Entscheidet sich der Vorstand nach Würdigung des Vorbringens des Mitglieds für einen Vereinsausschluss, ist dieser Beschluss dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Der Beschluss bedarf grundsätzlich einer Begründung. Die Mitgliedschaft endet nach Ablauf eines Monats seit der Bekanntgabe des Beschlusses an das betroffene Mitglied, wenn kein Einspruch erhoben wird.
- (7) Gegen die Entscheidung des Vorstands im Ausschlussverfahren steht dem Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses das Recht zum Einspruch zu. Der Einspruch muss schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied erfolgen.
- (8) Über den Einspruch des ausgeschlossenen Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung. Wenn nicht bis zur nächsten Hauptversammlung abgewartet werden soll, können sowohl der Vorstand nach eigenem Ermessen oder das ausgeschlossene Mitglied nach den Regeln in § 9 eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Das ausgeschlossene Mitglied ist auf der Mitgliederversammlung, die über seinen Einspruch entscheidet, zu hören.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vereinsvorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus
 - dem geschäftsführenden Vorstand,
 - dem erweiterten Vorstand, soweit einer gewählt wird.
- (2) Der **geschäftsführende Vorstand** besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Personen:
 - dem 1. Vorsitzenden,

- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister.

Beim Ausscheiden des 1. Vorsitzenden tritt der 2. Vorsitzende an seine Stelle.

Der geschäftsführende Vorstand lenkt die Arbeit des Vereins im Rahmen der Satzung sowie den von der Vereinsversammlung gegebenen Richtlinien und Weisungen.

- (3) Der **erweiterte Vorstand** wird bei Bedarf von der Vereinsversammlung gewählt.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Vereinsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes ordentliche Vereinsmitglied, das sein 18. Lebensjahr vollendet hat, kann für ein Vorstandsamt kandidieren.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand hat seine Tätigkeit an den Zwecken des Vereins auszurichten und insbesondere durch eine ordnungsgemäße Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben des Vereins zu gewährleisten.
- (6) Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütung für Ihre Tätigkeit. Nachweislich entstandene Auslagen, die im Interesse des Vereins und zur Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke getätigt wurden, können erstattet werden.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich mit der Maßgabe, dass jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein nach außen vertreten können. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist umfänglich beschränkt auf die Höhe des Vereinsvermögens.
- (8) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Vorstandssitzungen sind mit einer angemessenen Frist anzuberaumen. Die Abstimmungen können persönlich, fernmündlich oder per E-Mail erfolgen. Das Ergebnis der Abstimmung ist schriftlich festzuhalten.
- (9) Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, wenn sie gleichzeitig Mitglied oder Vorstandsmitglied eines anderen Amateurfunkvereins sind.
- (10) Der geschäftsführende Vorstand hat einen Projektplan für jedes folgende Geschäftsjahr der Vereinsversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Vereinsversammlung besteht aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand,
 - ggfs. den Mitgliedern des erweiterten Vorstands und
 - den übrigen Vereinsmitgliedern
- (2) Die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) des Vereins findet alljährlich im Laufe der ersten drei Monate des Geschäftsjahres statt. Der Termin ist mindestens vier Wochen vorher allen Mitglieder des ARCL in einer der Formen des § 13 mitzuteilen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt oder der geschäftsführende Vorstand eine solche Versammlung für erforderlich halten.

- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in Sitzungen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder für die Punkte der bekannt gegebenen Tagesordnung beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht gewertet. Für Satzungsänderungen ist die Zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand legt der Hauptversammlung jährlich seinen Jahresbericht zur Abstimmung vor. Der Jahresbericht besteht aus dem Tätigkeitsbericht des geschäftsführenden Vorstands und dem Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters. Die Rechnungsprüfer berichten der Versammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung. Eine zustimmende Abstimmung der Mitglieder entlastet den Vorstand.
- (6) Die Mitgliederversammlungen werden von einem Versammlungsleiter moderiert, der zu Beginn der Versammlung von dieser gewählt wird. Bei Mitgliederversammlungen, auf denen eine Personalwahl stattfindet, kann keiner der wählbaren Kandidaten zum Versammlungsleiter gewählt werden.
- (7) Jedes Mitglied des Vereins kann Tagesordnungspunkte zur Besprechung und gegebenenfalls Abstimmung durch eine Mitgliederversammlung einbringen. Über die Zulassung entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Im Ablehnungsfall kann das Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung über eine Aufnahme seines Vorschlags zu Beginn der Versammlung beantragen. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 14 Tagen vor der Versammlung bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes eingegangen sein. Danach eingebrachte Anträge bedürfen zur Zulassung für die Tagesordnung der einfachen Mehrheit der Vereinsversammlung.
- (8) Die jährliche Hauptversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer, die die Vereinsrechnungslegung und den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters vor der nächsten Jahreshauptversammlung prüfen. Ist ein gewählter Kassenprüfer zu diesem Zeitpunkt verhindert, sucht sich der verbliebene Kassenprüfer eine Ersatzperson, die von der nächsten Mitgliederversammlung nachträglich gebilligt werden muss.
- (9) Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlungen erfolgen grundsätzlich offen durch Erheben der Hand: Wahlen und Abstimmungen, bei denen ein Mitglied dies verlangt, werden geheim mittels Stimmzettel durchgeführt.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle ARCL- Mitglieder haben Zutritt und Nutzungsrecht bezüglich der Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen des ARCL sowie der gemeinsamen Veranstaltungen mit dem Ortsverein K 06 des DARC. Einzelheiten regelt – falls vorhanden - die jeweilig gültige Hausordnung.
- (2) Zutritt und Nutzungsrecht für Nicht- Mitglieder regelt ebenfalls die jeweilig gültige Hausordnung.
- (3) Die Mitglieder stimmen der elektronischen Sammlung und Verarbeitung ihrer persönlichen Daten zum Zwecke der Vereinsverwaltung zu. Mitglieder, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzungsänderung beigetreten sind, geben dazu eine gesonderte Zustimmungserklärung ab.

§ 11 Rechnungslegung

- (1) Der Schatzmeister erstellt jährlich seinen Rechenschaftsbericht. Dieser besteht aus
 - der Einnahme – Überschuss Rechnung des betreffenden Jahres, die nach den steuerlichen Regeln (§ 4 Abs. 3 EStG) erstellt wird. Geschäftsjahr ist dabei das Kalenderjahr.
 - Angabe des Kassenstandes einer Bar – Kasse, falls eine solche geführt wird,
 - Angabe des Saldostandes der vorhandenen Bankkonten und
 - Angabe von Existenz und Stand der Verbindlichkeiten, wenn solche vorhanden sind
 - jeweils zum 31.12. des betreffenden Rechnungsjahres.
- (2) Der Schatzmeister legt spätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung seinen Rechenschaftsbericht sowie die dazugehörigen Unterlagen zwei Kassenprüfern vor, die aus den Reihen der Mitglieder von der vorhergehenden letzten Mitgliederversammlung gewählt wurden. Diese haben das Recht, den Rechenschaftsbericht unter Beiziehung von erforderlichen weiteren Unterlagen des Schatzmeisters zu prüfen. Der Schatzmeister hat die Kassenprüfer im notwendigen Umfang zu unterstützen.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand hat dafür zu sorgen, dass der Hauptversammlung der Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters zur Abstimmung vorgelegt wird.

§ 12 Haftung

- (1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
- (2) Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht. Die Vereinsorgane können Verbindlichkeiten nur im Rahmen des vorhandenen Vereinsvermögens eingehen.
- (3) Für grob fahrlässige oder vorsätzliche Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen sowie und bei unerlaubten Handlungen im Sinne der §§ 823 ff. BGB haftet nicht der Verein, sondern das jeweils handelnde Mitglied persönlich. § 31 BGB bleibt unberührt.

§ 13 Mitteilungen und Bekanntmachungen

- (1) Mitteilungen und Bekanntmachungen an Vereinsmitglieder können schriftlich oder elektronisch per E-Mail übermittelt werden. Der Verein strebt den Vorrang der elektronischen E-Mail Information an. Mitglieder können in Ausnahmefällen die schriftliche Benachrichtigung als Hauptinformationskanal für Vereinsinformationen wählen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, jede Änderung ihrer persönlichen Daten aus dem Aufnahme-Antrag dem Vorstand mitzuteilen. Um die Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation nutzen zu können, nennen die Mitglieder dem Vorstand ihre jeweilige E-Mail Adresse.
- (3) Wenn nicht sicher gestellt ist, dass ein Mitglied per E-Mail zu erreichen ist, ist es sicherheitshalber schriftlich zu informieren.

§ 14 Beurkundung der Entscheidungen

- (1) Alle von den Vereins-Organen gefassten Entscheidungen sind schriftlich mit Datum, Ort, den Name der anwesenden Personen, den gestellten Anträgen mit den zahlenmäßigen Abstimmungsergebnissen sowie den gefassten Beschlüssen festzuhalten.
- (2) Diese Niederschriften (Protokolle) sind mindestens vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser zu unterschreiben. Sie werden von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes 5 Jahre aufbewahrt; das kann auch in nicht veränderbarer elektronischer Form für eingescannte Originale geschehen.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, die Niederschriften einzusehen.

§ 15 Auflösung und Verschmelzung

- (1) Der Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung des Vereins muss von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Vereinsversammlung gestellt werden.
- (2) Die Vereinsversammlung entscheidet über diesen Antrag innerhalb von acht Wochen nach der Bekanntgabe.
- (3) Der Verein kann nur dann aufgelöst oder verschmolzen werden, wenn mindestens dreiviertel der Vereinsversammlung gemäß § 9 Abs. 5 zustimmen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des gemeinnützigen Satzungszweckes ist das etwa vorhandene Vermögen für die Förderung des Amateurfunkwesens im Sinne der Gemeinnützigkeit zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (5) Bei Verschmelzung des Vereins gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten auf den neuen Verein über.

Diese Satzung ändert die am 04.02.1994 von den Gründungsmitgliedern aufgestellte und am 24.05.1994 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen/Rh. eingetragene Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.03.2013 und Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Ludwigshafen am Rhein am 07.07.2014.

Klaus Herrmann
(1. Vorsitzender)

Jan Martin
(2. Vorsitzender)

Klaus Heimannsfeld
(Schatzmeister)